OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552931/4/SE

Datum:
Linz, 22. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. Jänner 2024, GZ: BHSDForst-2023-308664/5-MaJ, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Nichtwaldfeststellung nach dem Forstgesetz 1975 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Jänner 2024, GZ: BHSDForst-2023-308664/5-MaJ, wurde der Antrag von B__, (im Folgenden: Antragstellerin), auf Feststellung, dass eine konkret bezeichnete Grundfläche nicht Wald iSd Forstgesetzes 1975 ist, mangels Erfüllung eines Verbesserungsauftrages zurückgewiesen.

I.2. Dagegen erhob A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit E-Mail vom 16. Februar 2024 Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 19. März 2024, eingelangt am 22. März 2024, die Beschwerde samt dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die Antragstellerin wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 2. April 2024 aufgefordert, falls der Beschwerdeführer von ihr zur Erhebung der Beschwerde bevollmächtigt worden ist, diese bis zum 15. April 2024 vorzulegen.

I.5. Mit E-Mail vom 15. April 2024 übermittelte der Beschwerdeführer ein Konvolut an Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdebegehren und Erteilung eines Verbesserungsauftrages.

Gemäß § 44 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Hinblick darauf, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer brachte in seinem Namen mit E-Mail vom 16. Februar 2024 eine Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid ein.

Die Antragstellerin wurde mit Verbesserungsauftrag vom 2. April 2024 aufgefordert, bei Erteilung einer Vollmacht an den Beschwerdeführer diese bis spätestens 15. April 2024 vorzulegen. Es erfolgte der Hinweis, dass bei nicht fristgerechter Erfüllung des Verbesserungsauftrages, die gegenständliche Beschwerde zurückzuweisen ist.

Die Antragstellerin äußerte sich zum Verbesserungsauftrag nicht. Der Beschwerdeführer übermittelt mit E-Mail vom 15. April 2024 ein Konvolut von Unterlagen.

Es liegt keine Vollmachtserklärung der Antragstellerin für die Erhebung einer Beschwerde durch den Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Bescheid vor.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweismitteln und dem gerichtlichen Verfahrensakt.
Der Beschwerdeführer führt im E-Mail vom 15. April 2024 an, dass die Vollmacht der Antragstellerin der Beschwerde angeschlossen ist. Es ist richtig, dass sich unter den Beilagen der Beschwerde Vollmachtserklärungen befinden. Diese beziehen sich aber ausschließlich auf Verfahren, in denen der Beschwerdeführer seinen Sohn vertritt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet:

„§ 13

[…]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[…]“

III.2. Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers

Dem Beschwerdeführer kommt konkret keine Parteistellung betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Feststellung nach § 5 Forstgesetz 1975 zu. Auch liegt

keine Vollmachtserklärung der Antragstellerin für den Beschwerdeführer zur Beschwerdeerhebung gegen den gegenständlichen Bescheid vor.

Dem erteilten Verbesserungsauftrag vom 2. April 2024 wurde nicht nachgekommen. Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer